

## **Kernaussagen der TeilnehmerInnen am Inter-University Roundtable der Forschungsplattform „Human Rights in the European Context“ (Universität Wien) vom 26.01.2010**

### **Thema: "Aut dedere aut judicare: Fragen der internationalen Zusammenarbeit in Auslieferungsverfahren"**

#### **em. Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller**

In seiner Einleitung ging em. Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller besonders auf die - mit der Reform des Strafprozessrechtes immens aufgewertete - Stellung der Opfer im Strafprozess ein und schlug über die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte als Schutzrechte des Staates gegenüber Individuen den Bogen zu der Frage, ob Opferrechte nicht auch im Auslieferungsverfahren Anerkennung finden müssen.

#### **Prof. Dr. h.c. mult. M. Cherif Bassiouni**

Der renommierte Experte im internationale Strafrecht, und oft auch als "Vater des internationalen Strafgerichtshofes" bezeichnete, Prof. Dr. h.c. mult. M. Cherif Bassiouni, betonte, dass das internationale Strafrecht die eine Seite der Münze, die Grund- und Menschenrechte die andere seien und leitete daraus ab, dass auch Auslieferungsverfahren längst nicht mehr nur zweidimensionale, also nur die betroffenen Staaten betreffende, Verfahren sind, sondern mittlerweile auch die betroffenen Individuen und deren Rechte anerkannt werden (müssen). Daraus folgt, dass neben den Beschuldigten selbstverständlich auch die Rechte und Interessen der Opfer geschützt werden müssen, wie dies bereits in mehreren internationalen Abkommen betont wurde.

#### **Prof. Dr. Sabine Gleß**

Die Professorin an der Universität Bern und Mitherausgeberin des Standard Kommentars im Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren, "Internationale Rechtshilfe in Strafsachen" knüpfte in ihrem Statement unmittelbar an ihren Vorredner an und ging auf die Entwicklung des Auslieferungsverfahrens ein, wobei sie betonten, dass die - sehr fortgeschrittene Schweizer Praxis - bewusst nicht den Begriff "Opfer" verwendet, sondern von Personen spricht, die ein berechtigtes Interesse am Auslieferungsverfahren haben. Ausführlich schilderte sie das "Schweizer Modell" in Sachen Auslieferungsverfahren: Die Schweiz pflegt eine sehr weitgehende Zusagenpraxis, in der Art, als bei Bedenken gegen die Einhaltung von Menschenrechten im ersuchenden Staat, detaillierte, auf den konkreten Einzelfall bezogene Zusagen bzw Garantien des ersuchenden Staates eingeholt werden, diese bilden die Voraussetzung für eine Auslieferung. Eine Gesamt-schau der Schweizer Praxis ergibt ein sehr positives Bild der Zusagenpraxis; bisher seien der Großteil der Zusagen nachweislich immer eingehalten worden.

**em. Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder**

Der renommierte Strafrechtsexperte aus Deutschland stellte im Rahmen seines Statements vor allem die deutsche Praxis in Auslieferungsverfahren vor. Deutschland würde auch an Staaten wie die Russische Föderation oder China ausliefern, trotz der zum Teil bekannten prekären Menschenrechtlichen Situation. Dies vor allem aus dem Grund, da es sich bei Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen immer um Gegenseitigkeitsverhandlungen handelt und Deutschland auch großes Interesse hat "seine" Straftäter ausgeliefert zu bekommen um die Strafverfolgung durchführen zu können. Darüber hinaus betonte Prof. Schroeder aber auch die "Erziehungsfunktion", die eine kontinuierliche Zusagenpraxis hat. Er nannte die Möglichkeit Zusagen einzuholen ein "Mittel der Ausdehnung rechtstaatlicher Grundsätze".

**Prof. Dr. Verena Murschetz, LL.M.**

Die österreichische Expertin im Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren betonte, dass ein Anerkennen der Rechte des Betroffenen in einem Auslieferungsverfahren konsequenterweise auch zur Anerkennung der Interessen und Recht der Opfer führen muss. Insbesondere wies sie darauf hin, dass nach dem österreichischen Recht die zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung berufenen Richter stets auch die Garantien und Grundfreiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen hätten. Auch Prof. Murschetz vertritt die Ansicht, dass es möglich sein muss Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Auslieferung im konkreten Fall durch Zusagen des ersuchenden Staates abzuwenden.

**Prof. Dr. Manfred Nowak LL.M.**

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen und Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) vertrat ebenfalls den Standpunkt, dass Zusagen im Auslieferungsverfahren sinnvolle Mittel sind um allfällige Bedenken in Hinblick auf die Menschenrechte zu beseitigen. Darüber hinaus ist die Zulässigkeit der Auslieferung immer am konkreten Einzelfall zu prüfen. Zu unterscheiden sei demnach auch, ob es sich um ein Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung handelt, oder um ein solches zur Strafvollstreckung. Nur in ersterem Fall besteht bei Vorliegen systematischer Folter im ersuchenden Staat laut Prof. Nowak ein absolutes Auslieferungshindernis, da Folter vor allem im Ermittlungsverfahren bei Verhören bzw zur Erzwingung eines Geständnisses eingesetzt wird. Zusagen betreffend eine Auslieferung zur Strafvollstreckung sind dagegen zweckmäßig und könne auch gut überprüft werden, in dem zB der Strafvollzug in einer bestimmten, den europäischen Mindeststandards entsprechenden, Haftanstalt zugesagt wird. Prof. Nowak mahnte auch die generellen Pflichten der Staaten ein, die sich aus dem Grundsatz "aut dedere aut judicare" ergeben. Ein Staat könne und dürfe sich nicht einfach seiner Verantwortung entziehen und weder ausliefern noch ordnungsgemäß und ernsthaft gegen die betroffene Person ermitteln.

### **Dr. Gabriel Lansky**

Der international anerkannte Opferanwalt und Menschenrechtler Dr. Gabriel Lansky ermahnte in seinem Statement vor allem die österreichischen Behörden, die in einem von ihm betreuten Fall, nicht nur nicht ausliefern, sondern auch das Ermittlungsverfahren schlafen lassen. Dabei riskiert konkret die Staatsanwaltschaft den Verlust unverzichtbarer Beweise für das Ermittlungsverfahren. Der Grundsatz "aut dedere aut judicare" dürfe daher nicht so verstanden werden, dass solange die Zulässigkeit der Auslieferung geprüft wird gar nicht ermittelt werden darf. Dies wäre unverantwortlich und würde zur Amtshaftung führen. Weiters wies Dr. Lansky auf die Gefahr hin, dass Österreich als Paradies für Kriminelle zweifelhafte Berühmtheit erlangen könnte, da sie hier sowohl sicher vor der Auslieferung, aber auch vor Verfolgung wären. Auch der letzte Redner schloss sich seinen Vorgängern an und betonte eine Aufwertung der Stellung und Rechte der Opfer in Auslieferungsverfahren.